
Von: WKOÖ Sozial- und Rechtspolitik <SRP@wkoee.at>
Gesendet: Donnerstag, 25. August 2022 08:41
An: Post, VerFD
Cc: Czipin, Martina
Betreff: Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022 - Stellungnahme der WKOÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Oberösterreich bedankt sich für die Übersendung der Entwurfsunterlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 10 (Entfall des § 19 Abs 2):

Durch nunmehrigen den Entfall des Erfordernisses der einmaligen, nachweislichen Ermahnung vor einer Leistungskürzung auf Grund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt wird einerseits die Wirksamkeit des im § 19 vorgesehenen Sanktionssystems sichergestellt, andererseits aber auch die Bereitschaft zum Einsatz am Arbeitsmarkt sowie zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt erhöht. In Zeiten eines massiven Arbeits- und Fachkräftemangels am Wirtschaftsstandort Oberösterreich müssen aus Sicht der Wirtschaftskammer sämtliche Stellschrauben gedreht werden, um vorhandene Potentiale und Ressourcen an Arbeitskräften mit dem Ziel zu heben, diese rasch und bedarfsorientiert in Beschäftigungsverhältnisse zu bringen. Der Entfall des Erfordernisses der einmaligen, nachweislichen Ermahnung stellt damit wohl ein probates Mittel dar, einen rascheren (Wieder-)Einstieg von Arbeitskräften am Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Auch die Aufnahme der Wortfolge „insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse“ nach dem Wort „Arbeitsmarkt“ im § 19 Abs 1 Z 1 stellt aus der Sicht der Wirtschaftskammer eine wichtige und begrüßenswerte Konkretisierung des vorliegenden Gesetzes dar: Die zentrale Bedeutung deutscher Sprachkenntnisse ist vergleichsweise auch im Rahmen der kriteriengeleiteten Zuwanderungspolitik feststellbar, wo Sprachkenntnisse unumgängliche und nachzuweisende Voraussetzungen für die Zuwanderungsberechtigung nach Österreich darstellen. Umso mehr muss umgekehrt etwa eine eingeschränkte Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt aufgrund - vorwerfbar - fehlender oder unzureichender Sprachkenntnisse zu Sanktionen gemäß § 19 Abs 1 Z 1 führen.

Freundliche Grüße
Erhard Prugger

Dr. Erhard Prugger
Abteilung Sozial- und Rechtspolitik
WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-3410 | F 05-90909-3419
E srp@wkoee.at | W wko.at/ooe
W facebook.com/wkoee

Zertifiziert:
NPO-Label | ISO 9001:2015